

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Eriassasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Bienenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Ein Jahr Arbeitslosenversicherung.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist am 1. Oktober dieses Jahres ein Jahr lang in Kraft. Keine sehr lange Zeit für die Geltung eines Gesetzes, das so grundsätzliche und lebenswichtige Fragen wie die Arbeitsvermittlung und die Unterstützung der Arbeitslosen in zahlreichen und ausführlichen Bestimmungen regelt, aber doch Zeit genug, um bereits eine erste Bilanz aus der praktischen Wirksamkeit dieses Gesetzes zu ziehen. Dabei soll hier das erste große Aufgabengebiet, das das Gesetz behandelt, nämlich die Arbeitsvermittlung, außer Betracht gelassen werden. Nicht etwa, weil sie weniger wichtig wäre als die Arbeitslosenversicherung, im Gegenteil, sie ist als ständiger Regulator von Arbeits- und Stellenangebot auf die Dauer die für die Wirtschaft wichtigere Aufgabe, — sondern vielmehr, weil auf diesem Gebiet die Entwicklung infolge des völligen Umbaus der gesamten Arbeitsnachweisorganisation noch viel flüchtiger und unübersichtlicher, auch noch viel stärker in den Anfangsstadien befindlich ist als die Durchführung der Arbeitslosenversicherung, bei der es in erster Linie galt, nur die im Gesetz enthaltenen eingehenden Rechtsgrundsätze praktisch zu verwirklichen. Allerdings ist auch die Durchführung der Arbeitslosenversicherung nicht unerheblich durch die Organisationsveränderung beeinflusst worden, die in der Zusammenfassung der früheren öffentlichen Arbeitsnachweise, der Landesämter für Arbeitsvermittlung und des Reichsamts für Arbeitsvermittlung zu einer einheitlichen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestand. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung war bereits am 15. September 1927 mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 als Hauptstelle in die Reichsanstalt eingegliedert worden. Am 1. Februar 1928 wurden die Landesarbeitsämter, deren Zahl durch den Vorstand der Reichsanstalt von 22 auf 13 herabgesetzt worden war, gleichfalls in die Anstalt eingegliedert. Die Eingliederung der Arbeitsämter dagegen, deren Zahl gleichfalls, und zwar von 900 auf 361 reduziert wurde, kann erst am 1. Oktober dieses Jahres erfolgen. Diese Daten zeigen die Etappen, in denen die organisatorische Entwicklung der Reichsanstalt vorstatten gegangen ist. Die Hauptschwierigkeiten bei der organischen Zusammenfassung bereiteten die Abgrenzungsfragen, bei denen es zum ersten Male gelang, die Bezirke fast unabhängig von politischen Grenzen der Länder und Kommunen festzusetzen. Hinzu kamen die Aufgaben auf personellem Gebiet. Zwar wurden die Präsidenten der 13 Landesarbeitsämter durch den Reichspräsidenten ernannt, doch gingen auch diesen Ernennungen sehr langwierige Verhandlungen in den Selbstverwaltungsorganen, insbesondere im Vorstand der Reichsanstalt voraus. Noch größere Aufgaben waren dem Vorstand gestellt durch die Ernennung der Arbeitsamtsvorsitzenden und deren Stellvertreter, also von rund 722 Personen. Auch diese Ernennungen, die der Vorstand selbständig vorzunehmen hatte, sind inzwischen in enger Zusammenarbeit mit den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter erfolgt.

Wenngleich nun diese Uebergangszeit in der Organisation und in der Personalzusammensetzung, wie schon erwähnt, nicht ohne schädlichen Einfluß auf die Tätigkeit der Arbeitsämter, der Landesarbeitsämter und schließlich auch der ja gleichfalls ausbaubedürftigen Hauptstelle blieb, so ist die Arbeitslosenversicherung doch verhältnismäßig schnell und reibungslos in Funktion getreten. Dies lag in erster Linie daran, daß die Arbeitslosen, deren Zahl besonders im Winter 1927/28 wieder bedenklich anstieg, ihre neuen Rechte aus dem Gesetz, über die sie von den Gewerkschaften auf vielfache Weise aufgeklärt

wurden, energisch geltend machten und so die Arbeitsämter zu schneller Einarbeitung in die teilweise nicht einfachen Bestimmungen des Gesetzes zwangen, und daß auf der andern Seite durch das nunmehr eingeführte Spruchverfahren die Möglichkeit gegeben war, gegen auf Gesetzesunkennntnis oder Willkür beruhende Fehlentscheidungen der Arbeitsamtsvorsitzenden die höheren Instanzen erfolgreich anzurufen. Dabei ist hervorzuheben, daß die Rechtsprechung, wie sie sich in den aus Mitgliedern der Oberversicherungsämter zusammengesetzten Spruchkammern herausbildete, zwar keineswegs immer befriedigend, jedoch sicher vom guten Willen erfüllt war, der schwierigen Rechtsfragen Herr zu werden, und daß insbesondere die

Kameraden! werbt unermüdlich für den Verband!

Tätigkeit des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt wegen ihrer Gründlichkeit und ihres sozialpolitischen Verständnisses Anerkennung verdient.

Als die Arbeitslosenversicherung in Kraft trat, war der Stand der Arbeitslosigkeit verhältnismäßig gut (442 453 Hauptunterstützungsempfänger in Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung zusammen). Am 15. Januar 1928 betrug diese Zahl aber 1 599 383 und am 15. Juli immer noch 669 413. Seitdem ist bereits wieder ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Die Arbeitslosenversicherung hat also gleich einen sehr schweren Winter überstehen müssen, ohne durch einen entsprechend günstigen Sommer entschädigt zu werden. Im ersten Quartal der Reichsanstalt (letztes Quartal 1927) kamen insgesamt 190,7 Millionen Mark Beiträge ein. Die Gesamtzahl der Pflichtversicherten betrug etwa 16,4 Millionen; abzüglich der unterstützten Arbeitslosen und arbeitsunfähigen Kranken verblieben etwa 15,2 Millionen Beitragszahler mit einem Durchschnittsmonatsbeitrag von 4,18 M. Zu den Beitragseinnahmen kamen noch 5,6 Millionen Mark Nebeneinnahmen, so daß im ersten Quartal eine Gesamteinnahme von 196,3 Millionen Mark zu verzeichnen war, der eine Gesamtausgabe von 146,4 Millionen Mark gegenüberstand. Dies anfänglich günstige Bild veränderte sich im Laufe des Winters ganz außerordentlich zu seinen Ungunsten, da die Ausgaben gewaltig answollen, während die Einnahmen zurückgingen. Ende März 1928 hatte die Reichsanstalt fast den ganzen angeammelten Vorrat von rund 124 Millionen Mark verbraucht und konnte der Notwendigkeit, Reichsdarlehen aufzunehmen, nur infolge der sich langsam wieder bessern- den Arbeitsmarktlage entgehen. In den Sommermonaten wurde bei einem durchschnittlichen Monatsbeitrag von 4,25 M bis 4,50 M pro Kopf und einem durchschnittlichen Unterstützungsaufwand pro Kopf von zirka 84 M monatlich wieder Ueberschuß erzielt. Dieser Ueberschuß wird bis zu Beginn des Winters im besten Falle zur Ansammlung eines Fonds von etwa 100 Millionen führen. Es steht zu befürchten, daß dieser Fonds nicht ausreichen wird, um das im Winter bei steigender Arbeitslosigkeit wieder eintretende Defizit zu decken, da der normale Beitragsbeitrag der Reichsanstalt nur genügt, um mit ihm laufend etwa 750 000 Arbeitslose zu unterstützen.

Kein Wunder, daß die verhältnismäßig hohen Ausgaben der Reichsanstalt von den Arbeitgebern

zum willkommenen Anlaß genommen wurden, um gegen die Versicherung Sturm zu laufen. Die Angriffe enthielten hauptsächlich zwei Argumente. Einmal wurde behauptet, daß ein großer Teil der hohen Ausgaben durch den Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung entstanden sei, zweitens wandten sich die Kritiker gegen die Unterstützung der Saisonarbeiter, wie man sie hauptsächlich in den Außenberufen zu finden glaubte, weil durch diese die Versicherung in den arbeitsarmen Zeiten des Jahres ungebührlich ausgenutzt und zudem ihre Bereitschaft zur Annahme geringer bezahlter Erfahrarbeiten vernichtet werde. Die erste sich auf den Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung beziehende Behauptung ist grundsätzlich widerlegt worden durch eine Erhebung der Reichsanstalt, deren Ergebnisse erst in jüngster Zeit veröffentlicht wurden.* In dieser Erhebung ist auf Grund sehr guten Zahlenmaterials nachgewiesen, daß die Mehrbelastung durch den Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung kaum mehr als 4% der Unterstützungsempfänger ausmachen dürfte, also noch hinter dem in der Begründung zum Gesetzentwurf geschätzten Satz von 5% zurückbleibe. Schwieriger ist das Problem der Saisonarbeiter beziehungsweise richtiger der berufsüblichen Arbeitslosigkeit. Der Versuch, durch Verlängerung der Wartezeit hier gewisse Ersparnisse zu machen, wie er mit der Verordnung vom 2. Dezember 1927 gemacht wurde, löste nicht unberechtigte Empörung der betroffenen Berufskreise aus, da er eine für bestimmte Fälle vielleicht gerechte Regelung zu sehr verallgemeinerte und mechanisierte. Wurde damals durch die Maßnahmen der Landesarbeitsämter die praktische Wirksamkeit der Verordnung entscheidend eingeschränkt, so ist doch seitdem dies Problem der berufsüblichen Arbeitslosigkeit nicht mehr zur Ruhe gekommen. Auch zur Zeit beschäftigt sich der Verwaltungsrat erneut wieder mit dieser Frage, die im kommenden Winter ja wiederum sehr große Bedeutung gewinnen wird.

Im übrigen haben sich Vorstand und Verwaltungsrat mit zahlreichen Ausführungsverordnungen und Anweisungen zur Arbeitslosenversicherung befaßt und müssen. Nur beispielsweise seien erwähnt die „Richtlinien über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung an durch Ausfall oder Aussperrung mittelbar betroffene Arbeitslose“ vom 27. März 1928. Der Erlaß einer neuen Verordnung des Verwaltungsrats über Kurzarbeiterunterstützung steht bevor. Sind in allen diesen Einzelfragen auch noch ungezählte Schwierigkeiten und Gegenfälligkeiten zu überwinden, so ist doch eines inzwischen erwiesen und in den Kreisen der Gewerkschaftsmitglieder auch klar erkannt worden, daß nämlich die Arbeitslosenversicherung mit ihrem Rechtsanspruch auf die Unterstützung, mit ihren weit über das frühere Maß der Erwerbslosenfürsorge hinaus nach oben gestaffelten Leistungen, mit ihrem Spruchverfahren für Streitigkeiten einen grundsätzlichen und erheblichen Fortschritt bedeutet gegenüber dem unsicheren Boden der früheren Erwerbslosenfürsorge. Ein Problem ist allerdings in der Arbeitslosenversicherung von noch schwerwiegender Bedeutung geworden als früher, nämlich das Problem der Ausgesteuerten. Daß dies nur gelöst werden kann durch einen großzügigen Ausbau der Krisenfürsorge ist von den Gewerkschaften immer wieder betont worden. Neben der Sorge um die soziale Durchführung der Arbeitslosenversicherung bleibt daher für die Zukunft auch weiterhin hauptsächlich der Kampf um den Ausbau der Krisenfürsorge eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften.

* Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nummer 36.

Lohnanspruch oder Lohnverlust bei Betriebsstörungen.

Die Tragung des Betriebsrisikos spielt im Arbeitsrecht eine immer wichtiger werdende Rolle. Von der Einstellung der Arbeitsgerichtsbehörden zu dieser Streitfrage hängt es in sehr zahlreichen Fällen ab, ob bei mangelhafter Betriebsführung die Arbeiter einen Lohnanspruch haben oder ob sie die Sünden des Arbeitgebers durch Lohnverlust büßen müssen. Die rechtliche Grundlage für die Tragung des Betriebsrisikos beziehungsweise den Anspruch der Arbeiter auf ihren Lohn bilden die §§ 615 und 323 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es kann in dieser Darstellung nicht auf die grundsätzliche Bedeutung dieser beiden Gesetzesbestimmungen, ebensowenig auf die eigenartige Stellung, die das Reichsarbeitsgericht neuerdings zu diesen Gesetzesbestimmungen eingenommen hat, eingegangen werden. Vielmehr sei hierzu auf den Leitartikel in der „Arbeitsrechts-Praxis“ vom September 1928 verwiesen.

Die Gewerkschaften vertreten die Auffassung, daß das Betriebsrisiko von demjenigen zu tragen ist, der auch allein den Gewinn einstecken kann, nämlich von dem Arbeitgeber, daß ferner zum Beispiel bei Strommangel, Gasmangel, Wassermangel, Kohlenmangel, Materialmangel, Aufstragsmangel, Maschinendefekt usw. die dadurch ausfallende Arbeitszeit den Arbeitern vom Arbeitgeber zu vergüten ist.

Nach herrschender Meinung ist § 615 BGB. abdingbar. Es ist also möglich, entweder im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag zu vereinbaren, in welcher Weise Arbeitsausfall aus den genannten Gründen zu vergüten ist beziehungsweise daß die Arbeiter in solchen Fällen nur einen teilweisen oder gar keinen Lohnanspruch haben. Für rechtsunwirksam muß man dagegen eine Vereinbarung im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag ansehen, die etwa ganz allgemein das Betriebsrisiko den Arbeitern aufbürdet und dadurch dem Arbeitsverhältnis seinen hauptsächlichsten Inhalt, nämlich die gewisse Sicherheit auf einen wenigstens regelmäßig im voraus überschaubaren Verdienst nehmen würde.

Nachstehend folgt nunmehr eine kurze Darstellung der Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichts zu Streitfällen, die sich auf den Lohnanspruch bei Arbeitsausfall beziehen.

In der Entscheidung vom 1. Februar 1928 — RAG. 50/27 — wurde Arbeitern der Lohn für eine Stunde Arbeitsausfall zugesprochen, trotzdem die Arbeitsordnung die Bestimmung enthielt, daß die Arbeiter in solchen Fällen einen Lohnanspruch nicht haben sollen. Die von den Arbeitern beanpruchten Beträge seien derartig geringfügig, daß es nicht mehr als billig erscheine, wenn der Arbeitgeber diesen Arbeitsausfall bezahle, weil es für die ausschließlich auf den Lohn als Einkommensquelle angewiesenen Arbeiter eine empfindliche Härte bedeuten würde, wenn sie für die Dauer der ohne ihr Verschulden eingetretene Arbeitsunterbrechung keinen Lohn erhielten.

Mit der Entscheidung vom 7. März 1928 — RAG. 105/27 — wurde drei in einem Seebad tätigen Musikern der Lohn für einen halben Monat zugesprochen. Der Arbeitgeber hatte das Vertragsverhältnis einen halben Monat vor Ablauf durch Aufkündigung beenden wollen, weil infolge von Schließungen der Reichwehr der Badebetrieb nicht über den 31. August hinaus aufrechterhalten werden konnte. Derartige Schließungen hatten bereits in früheren Jahren stattgefunden. Dem Arbeitgeber war dies bekannt. Er hat mit diesen Behinderungen rechnen müssen und wäre in der Lage gewesen, mit den Musikern von vornherein nur einen Vertrag bis zum 31. August abzuschließen. Wenn er trotzdem mit den Musikern, denen die Verhältnisse unbekannt waren, einen festen Dienstvertrag bis zum 15. September einging, ohne auf die Möglichkeit einer früheren Einstellung des Badebetriebes hinzuweisen oder sich eine vorzeitige Beendigung vorzubehalten, so übernahm der Arbeitgeber den Musikern gegenüber die Gefahr dafür, daß eine Schließung des Familienbades vor dem 15. September nicht eintreten werde, daß die Musiker ihre Tätigkeit bis zu diesem Termin ausüben können und die vereinbarte Vergütung erhalten werden.

In der Entscheidung vom 1. Febr. 1928 — RAG. 62/27 — wird folgende Auffassung vertreten: Der dem Streitfall zugrunde liegende Tarifvertrag besagt, daß bei Mangel an Kohlen oder Rohmaterialien sowie aus besonderen Anlässen eine Kürzung der tariflichen Arbeitszeit stattfinden kann, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes entsteht. Diese Bestimmung beziehe sich jedoch nur auf denjenigen Arbeitsausfall, den der Arbeitgeber auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht hätte abwenden können. Habe der Arbeitgeber dagegen den Arbeitsausfall verschuldet, dann hätten die Arbeiter einen Lohnanspruch. Bei Arbeitsausfall infolge Kesselschäden sei daher zu prüfen, ob der Arbeitgeber bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die Außerdienstsetzung hätte vermeiden können.

Der Entscheidung vom 30. April 1928 — RAG. 110/27 — lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Arbeitgeber hatte Arbeiter vom Arbeitsnachweis für einen bestimmten Tag, morgens 7 Uhr, zum Bedienen einer Dreschmaschine angefordert. Die Arbeiter erschienen rechtzeitig, die Dreschmaschine war aber nicht betriebsfähig. Diese nicht rechtzeitige Betriebsfähigkeit einer Maschine hat jedoch der Arbeitgeber als einen Teil des ihn treffenden Betriebsrisikos zu vertreten. Er muß daher den Arbeitern die ausgefallene Arbeitszeit bezahlen.

In der Entscheidung vom 16. Mai 1928 — RAG. 1/28 — wird dagegen der Lohnanspruch der Arbeiter für Arbeitsausfall wegen verspäteten Arbeitsbeginns infolge Wasserrohrbruchs verneint. In diesem Streitfalle sah der Tarifvertrag für Arbeitsausfall, verursacht durch Betriebsstörung infolge Produktionshemmungen die Bezahlung der dadurch ausgefallenen Arbeitszeit weitgehend vor. Wasserrohrbruch sei jedoch keine im Betrieb entstandene Produktionshemmung. Hier hat das Reichsarbeitsgericht vollkommen unterlassen, zu der weiteren Streitfrage Stellung zu nehmen, ob nicht auch derartiges Betriebsrisiko allein vom Arbeitgeber zu tragen ist. Da alle Arbeitgeber mit solchen Zwischenfällen unbedingt rechnen müssen, da sie auch ihre Preisfestsetzungen unter Berücksichtigung solcher Zwischenfälle vornehmen, hätte der Lohnanspruch der Arbeiter für diesen Arbeitsausfall bejaht werden müssen.

Von besonderem Interesse ist die Entscheidung vom 30. April 1928 — RAG. 113/27. Hier ließ der Arbeitgeber in zwei Schichten arbeiten. Die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit betrug 48 Stunden wöchentlich. Da weibliche Arbeiter beschäftigt wurden, konnte der Arbeitgeber die zweite Schicht nicht voll ausnutzen, weil nach der Gewerbeordnung

Nacharbeit weiblicher Arbeiter verboten ist. Die zweite Schicht konnte daher nur sieben Stunden täglich arbeiten und erhielt infolgedessen auch nur den Lohn für 42 Wochenstunden. Der Lohnanspruch für die volle tarifliche 48stündige Wochenarbeitszeit wurde in diesem Falle anerkannt. Der Arbeitgeber hat nicht das Recht, die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit durch eine regelmäßige andere Arbeitszeit, die obendrein für die Arbeiter Arbeitsausfall und damit Verdienstausschlag bedeutet, zu ersetzen. Die Tatsache, daß der Arbeitgeber infolge der bestehenden gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen außerstande war, in der zweiten Schicht die volle tarifliche Arbeitszeit auszunutzen, hat der Arbeitgeber zu vertreten.

Ebenfalls interessant ist die Entscheidung vom 4. Juli 1928 — RAG. 41/28. In einem für Ziegeleien abge. hlossenen Tarifvertrag war bestimmt, wenn durch Witterungseinflüsse oder sonstige zwingende Betriebschwierigkeiten Arbeitsstunden ausfallen, können diese in der laufenden Arbeitswoche beziehungsweise in den sechs auf den Ausfall folgenden Arbeitstagen nachgeholt werden. In einer Arbeitswoche hatte es täglich einige Stunden geregnet. Ein Arbeitgeber ließ für die ganze Woche die Arbeit ausfallen. In andern Ziegeleien war zwischen den einzelnen Regenperioden jedoch gearbeitet worden. Der Arbeitgeber erhob den Einwand, in seiner Ziegelei hätte er diese regenfreien Zwischenzeiten nicht durch Arbeit ausnutzen lassen können, weil infolge der anormalen Bodenbeschaffenheit seiner Ziegelei nach einem Regen die Risse zu lange angehalten und eine sachgemäße Arbeit verhindert hätte. Der Arbeitgeber ist verurteilt worden, von den sechs infolge der Witterungseinflüsse ausgefallenen Arbeitstagen den Arbeitern den Lohn für drei Arbeitstage zu vergüten. Die anormale Bodenbeschaffenheit der Arbeitsstätte

Unser Verbandskalender 1929 ist versandfertig

Dieser vorzüglich ausgestattete
Taschenkalender kostet 50 Pfg.
Jeder Kamerad muß den Kalen-
der besitzen. Bestellungen sind
unverzüglich bei den Zahlstellen-
vorständen aufzugeben

sei Betriebsrisiko des Arbeitgebers. Die Arbeiter dürfen darunter nicht leiden, sondern behalten für diejenige Zeit, in der nur infolge dieser anormalen Beschaffenheit der Arbeitsstätte die Arbeit ruhen muß, ihren vollen Lohnanspruch.

Am interessantesten ist die Entscheidung vom 20. Juni 1928 — RAG. 72/28. Eine Belegschaft der Fertigwarenindustrie hatte 3 1/2 Tage Lohnausfall, weil infolge Streiks im Braunkohlenbergbau der Arbeitgeber kein Heizmaterial hatte. Die Vorinstanzen hatten den Lohn für diesen Arbeitsausfall zugesprochen. In der Revisionsinstanz wurden die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und zur nochmaligen Entscheidung der Streitfrage an die Vorinstanzen zurückverwiesen. Hierbei sei zu prüfen, ob etwa die Belegschaft infolge der sozialen Verbundenheit aller Arbeiter das Risiko des Arbeitsausfalles infolge des Streiks im Braunkohlenbergbau zu tragen habe. Dagegen sei aber weiter zu prüfen, ob der Arbeitgeber alle Vorkehrungen, die ihm normaler Weise zugemutet werden können, getroffen habe, um entweder einen Kohlenvorrat zu halten oder die Kohlen von anderer Stelle zu beziehen. Gegen die Gründe dieser Entscheidung wendet sich mit aller Schärfe die Leitarbeit in der „Arbeitsrechts-Praxis“ vom September 1928. Eine soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft gibt es nicht. Der Arbeitgeber, der allein den Gewinn einsteckt, hat auch allein das Betriebsrisiko zu tragen.

Der letzten bisher bekanntgewordenen Entscheidung zu dieser Materie vom 4. Juli 1928 — RAG. 49/28 — liegt folgender Tatbestand zugrunde: Bauarbeiter, die an einem Neubau auf einem Brauereigrundstück beschäftigt waren, konnten einige Tage nicht arbeiten, weil das Brauereiufernen den Bauarbeitern den Zutritt zu dem Brauereigrundstück verboten hatte, um Zusammenstöße mit den streikenden Brauereiarbeitern zu vermeiden. Den Bauarbeitern wurde der Lohnausfall in vollem Umfange zugesprochen. Es liegt naturgemäß jedem Arbeitgeber ob, seinen Arbeitern, wenn er ihre Arbeitskraft und ihre Tätigkeit für den Betrieb nutzbar machen will, den Zugang zur Arbeitsstelle, gleichviel ob sie auf seinem oder fremdem Grund und Boden liegt, zu ermöglichen. Daß er dazu imstande sei, dafür habe der Arbeitgeber den Arbeitern einzustehen. Erfülle er diese Verpflichtung aus irgend einem, wenn auch kein Verschulden darstellenden Grunde nicht, so würde er es wenigstens in der Regel den Arbeitern gegenüber zu vertreten haben, daß die Arbeiter ihre Arbeitskraft brachliegen lassen und zu feiern genötigt sind. Ob der Arbeitgeber den ihm durch die Bezahlung des Lohnes für den Arbeitsausfall entstehenden Schaden gegenüber dem Bauherrn geltend machen und von diesem ersetzt verlangen könne, sei vollkommen selbständig zu entscheiden. Mit dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitern habe das nichts zu tun.

Beim Genfer Arbeitsamt.

Das Internationale Arbeitsamt beschäftigt jetzt ständig 399 aus 32 verschiedenen Ländern stammende Beamte. Darunter sind 94 Franzosen und 73 Engländer. (Der Völkerbund hat etwa 600 Beamte aus 44 verschiedenen Ländern.) Dazu kommen etwa 40 Volontäre und die in den Zweigämtern des Arbeitsamtes zu Berlin, Paris, London, Washington, Rom und Tokio tätigen Personen. Auf den Zweigämtern sind meist nur ein Direktor, ein Diener und ein oder zwei Schreibkräfte. Nur das Berliner Bureau unter Herrn Oberregierungsrat W. Donau hat 11 Angestellte (das Londoner unter M. R. K. Burge nur 4). Daneben hat das Arbeitsamt noch „ständige Korre-

spondenten“ in Wien, Prag, Brüssel, Budapest, Madrid und Warschau. Unter den 399 Genfer Beamten befinden sich 18 Deutsche und 3 Oesterreicher. Der österreichische Professor Karl Pribram, Vorkorreferent der statistischen Abteilung des Arbeitsamtes, ist hierbei nicht mehr mitgerechnet, da er jetzt als Ordinarius für Volkswirtschaft an die Frankfurter Universität geht.

Die Arbeit ist in 3 „Divisionen“ eingeteilt. Jede Division umfaßt als Unterabteilung 2 bis 6 „Sektionen“. Die Stellung eines Sektionschefs entspricht ungefähr der eines Ministerialdirektors. Der Divisionschef der diplomatischen Abteilung ist Irlander (Vorbereitung und Ergebnisauswertung der Arbeitskonferenzen), der Chef der wissenschaftlichen Division ist Franzose (Arbeitslosenstatistiken, landwirtschaftliche Arbeit, Gesundheits-, Sicherheits- und Versicherungsfragen usw.), und der Leiter der Nachrichtendivision ist Italiener (Nachrichtenweitergabe aller Art, Verbindung mit den Zweigämtern des Arbeitsamtes und mit den Gewerkschaften und den Unternehmerorganisationen aller Länder). Zur Nachrichtenabteilung gehört auch die Verwaltung der Bibliothek, die 200 000 Schriften umfaßt. Daneben gibt es noch eine Bibliothek für die Beamten, in der sich vorzugsweise belletristische Bücher befinden.

Am 1. Januar wird eine neue Division unter Leitung eines deutschen Divisionschefs geschaffen. Die Verwaltungssektion und die Sektionen für Ueberlegungen und Veröffentlichungen sollen zu dieser neuen 4. Division zusammengefaßt werden. In der 4. Kommission des Völkerbundes hat soeben der norwegische Völkerbundsdelegierte Hambro (Vorsitzender der norwegischen Abgeordneten-kammer) gelegentlich der Besprechung des Budgets des Internationalen Arbeitsamtes energisch dagegen protestiert, daß man solche nationalen Gesichtspunkte bei dem Aufbau des Internationalen Arbeitsamtes gelten lasse; die Schaffung einer 4. Division sei völlig überflüssig.

Zur Durchführung der 28 auf den 11 bisherigen internationalen Arbeitskonferenzen, zu denen jedes Land 4 Delegierte sendet (2 Regierungsvertreter, 1 Vertreter der Arbeitnehmer- und 1 der Arbeitgeberverbände) angenommenen Konventionen versucht das Internationale Arbeitsamt jedes mögliche Mittel, besonders das eines starken Drucks der öffentlichen Meinung, ein Mittel, das oft das einzige und wirksamste ist. Außerdem reißt ja Albert Thomas, der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, sehr viel in die verschiedenen Länder, um an Ort und Stelle auf die Durchführung der Konventionen zu dringen. Man fragt sich aber in Genf immer mehr, ob diese Methode wirklich gut ist, zumal da selbst im Falle einer Ratifikation die Anpassung der Verhältnisse an die Uebereinkommen immer nur äußerst langsam vor sich geht.

Bis zum 15. September dieses Jahres sind beim Generalsekretär des Völkerbundes 325 Ratifikationen eingetragen worden (bis Februar 1928 nur 256, bis Januar 1927 nur 215, bis 15. Oktober 1926 nur 214, bis 1. Dezember 1923 nur 105). Die zeitlich letzten Ratifikationen wurden eben von Kuba und Portugal vorgenommen. Vorher trat ein interessanter Fall auf. Die Großherzoglich-Luxemburgische Regierung, die, wie Argentinien, Bolivien, Brasilien, China, Paraguay und Uruguay, seither noch keine einzige Konvention ratifiziert hatte, fragte plötzlich im Arbeitsamt an, ob es nicht irgendwie lächerlich wirken würde, wenn sie jetzt alle 26 bis Anfang dieses Jahres ausgearbeiteten Konventionen auf einmal ratifizieren würde. Das Arbeitsamt teilte mit, daß es sich im Gegenteil sehr darüber freuen würde, und so marschiert nun seit einigen Wochen Luxemburg an der Spitze aller „zivilisierten“ Länder. Sogar das auf einer Berner Diplomatenkonferenz 1911 beschlossene internationale Abkommen über weißen Phosphor, dessen Ratifikation auf der Washingtoner Arbeitskonferenz 1919 noch einmal empfohlen wurde, war von Luxemburg jetzt auch noch nachträglich ratifiziert worden. Jede neue Ratifikation dieses alten Vorkriegsabkommens muß der Schweizer Regierung mitgeteilt werden und nicht dem Völkerbund. Das Arbeitsamt erfährt von der Ratifikation in beiden Fällen indirekt. Dem Luxemburgischen Staat folgt Belgien mit 19, und diesem folgen Bulgarien und Kuba mit je 16 Ratifikationen (die Höchstzahl gleichzeitiger Ratifikationen war bisher von Rumänien und Bulgarien erreicht, die schon einmal ein halbes Duzend Ratifikationen auf einmal vorgenommen hatten). Deutschland hat bisher 7 Abkommen ratifiziert, Oesterreich 8, Frankreich 12 und England 13. Sehr oft bedeutet leider die Ratifikation eines Abkommens noch nicht dessen praktische Durchführung. So haben Griechenland und Rumänien das Washingtoner Arbeitszeitabkommen von 1919 zwar angenommen, aber nichts für seine Ausführung getan, im Unterschied zu Bulgarien, was zeigt, daß bei gutem Willen alles möglich ist. Nun spielt natürlich die Durchführung des Arbeitszeitgesetzes in den Balkanländern nicht eine so große Rolle wie in Mittel- und Westeuropa. In England haben 73 % der gewerblichen Arbeiter eine längere Normal-Arbeitswoche als die 48stündige, und in Deutschland, das ja auch das Washingtoner Uebereinkommen noch nicht ratifiziert, gibt es (laut Statistik des „Jahrbuches des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“) 2 % Kurzarbeiter, 6 % Arbeiter, die weniger als 48 Stunden tätig sind, und 50 %, die gerade 48 Stunden arbeiten, während alle übrigen länger als 48 Stunden tätig sind. Man hofft in Genf sehr, daß, wenn jetzt der deutsche Arbeitsminister Wissell im nächsten Jahr den Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes wieder den zuständigen Körperschaften vorlegt, das Washingtoner Abkommen in Deutschland und später auch in England endlich ratifiziert wird, damit man dann auch einen größeren moralischen Druck auf die böswilligen kleineren Staaten ausüben kann. Der deutsche Arbeiter, der für die 48stündige Arbeitswoche bis zum letzten kämpft, tritt damit gleichzeitig für die Menschenrechte seiner Arbeitsbrüder in der ganzen Welt ein.

Nach habe in meinem langen Leben, unter wechselvollen Schicksalen die ganze Nichtigkeit des Irdischen und die Nichtswürdigkeit der Menschen erkannt, aber nie darüber vergessen, in der Menschheit selbst einen göttlichen Funken, ein erhabenes Etwas anzustauen und zu verehren. Marc Aurel.

Verbandsnachrichten.

Gesamtmachungen des Zentralvorstandes.

Rechnungsabschluss

des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands über das 2. Quartal 1928.

a) Lokalkassen.

Einnahmen.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'An Vermögensbeständen vom 1. Quartal', 'Lokalfondsbeiträgen', 'sonstigen Eingängen'.

Ausgaben.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Für örtliche Aufwendungen insgesamt', 'Vermögensbestände am Quartalschluß'.

b) Zentralkasse.

Einnahmen.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'An Vermögensbestand vom 1. Quartal', 'Guthaben in diversen Zahlstellen', 'Zentral-Streikfondsbeiträgen'.

Ausgaben.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Für Bildungszwecke', 'Erwerbslosenunterstützungen', 'Gewerkschaftsbundesbeiträge', 'Konferenzen', 'Rechtschutz', 'Reichsversicherung', 'Reiseunterstützungen', 'Statistikunkosten', 'Sterbefälleunterstützungen', 'Streiks und Lohnbewegungen', 'Unterstützungs-Vereinigung', 'Verbandsliteratur', 'Verbandsorgane', 'Verbrannte Werkzeuge Entschädigung', 'Verwaltungskosten'.

Mitgliederbewegung.

Der Mitgliederstand vom vorigen Quartal bezifferte sich auf 103 682. Im Laufe des Quartals gaben 7 Zahlstellen ihre Selbständigkeit auf, während 6 Zahlstellen neu errichtet worden sind, so daß am Schlusse des Quartals in 946 Zahlstellen insgesamt 108 801 Mitglieder gezählt wurden, wovon 12 329 Lehrlinge sind.

Abolf Römer, Kassierer, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus, Zimmer 47.

Vorstehenden Rechnungsabschluss geprüft und für richtig befunden zu haben, bestätigen

Hamburg, den 7. Oktober 1928.

Josef Melzer, 2. Vorsitzender, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus, Zimmer 47.

Fritz Huber, Hartburg a. d. E., Marienstr. 78. } Revisoren. Ernst Kammann, Hbg. 5, Langreihe 65, Hs. B, I. }

Unsere Lohnbewegungen.

Zur zehnten Sitzung des Haupttarifamts für das Baugewerbe. Wir erhalten folgendes Schreiben:

Berlin W. 9, 6. Oktober 1928.

An den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57.

In Ihrem Verbandsorgan „Der Zimmerer“ vom 6. Oktober dieses Jahres bringen Sie einen Bericht über die 10. Sitzung des Haupttarifamts für das Baugewerbe, in dem für Groß-Berlin ausgeführt wird:

„Die Verhandlungen zwischen den Parteien sind diesmal getrennt geführt worden, und zwar haben die Unternehmer zunächst mit dem Zimmererverband und dem Maschinen- und Heizerverband verhandelt und anschließend daran mit dem Baugewerksbund und dem Verband christlicher Bauarbeiter.“

Diese Mitteilung entspricht nicht den Tatsachen, so daß wir uns veranlaßt sehen, von Ihnen gemäß § 11 des Pressegesetzes folgende Berichtigung zu verlangen:

„Es ist nicht richtig, daß die Verhandlungen zwischen den Parteien getrennt geführt worden sind. Richtig ist vielmehr, daß die Vertreter des Baugewerksbundes und des Verbandes christlicher Bauarbeiter den Verhandlungssaal verlassen haben, nachdem die Arbeitgeber ihre Forderung, betreffend Verlängerung des bestehenden Lohnabkommens vorgetragen hatten, daß die Verhandlungen alsdann mit dem Zimmererverband und dem Maschinen- und Heizerverband zu Ende geführt worden sind und daß nachträglich keine Verhandlungen mit dem Baugewerksbund und dem Verband christlicher Bauarbeiter stattgefunden haben.“

Indem wir Sie bitten, uns über die Berichtigung ein Belegexemplar zuzusenden, zeichnen wir hochachtungsvoll

Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin E. V. Dr. Mielenz, Syndikus.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bremen und Umgegend. Im Volkshaus fand am 27. September eine stark besuchte Mitgliederversammlung statt. Der Bericht über die letzte Zahlstellenversammlung, die sich mit einschneidenden Organisationsfragen beschäftigt hatte, z. B. dem Anschluß weiterer Zahlstellen, wie Rotenburg, Barnstorf, Bassum, Sulingen usw., an Bremen, damit auch die vollzogene notwendige Anstellung eines zweiten Angestellten, wurde zustimmend entgegengenommen. Bei der Frage der sachgemäßen Beitragserhöhung um 5 %, die durch die Lohnhöhung für das beginnende Quartal vorgenommen werden muß, griffen die Diskussionsredner nochmals auf die durch Schiedsgericht des Tarifamts vom 10. September gänzlich ungenügende Lohnhöhung von 3 % zurück. Alle Redner verlangten von den maßgebenden Verbandsinstanzen, alles daranzusetzen, daß ein derartig bindender Reichstarifvertrag unter keinen Umständen wieder abgeschlossen werden darf. Die dann vom Vorsitzenden Caspar vorgenommene Verurteilung der in letzter Zeit in Bremen vorgeschallenen wiederholten Schlägereien der sogenannten „Junstgefallen“, die zu verschiedenen Verhaftungen und sogar zur Ueberwachung einzelner Baustellen durch das Ueberfallkommando geführt hat, wurde von der Versammlung einmütig gebilligt, da solche Vorgänge der Arbeiterbewegung unwürdig sind. Der Vorsitzende Caspar wies darauf hin, daß bereits der Zentralvorstand unseres Verbandes sich der Sache angenommen und eine letzte Mahnung an die daran beteiligten Kameraden gerichtet habe, eine Mahnung, wonach im Wiederholungsfalle derartiger Vorkommnisse für alle daran Beteiligten rüchrichtslos das Ausschlußverfahren aus dem Verbands erfolgt. Der Vorsitzende und alle Diskussionsredner richteten nochmals das dringende Ersuchen an alle Verbandsmitglieder, sich überall dafür einzusetzen, daß diese unwürdigen Zustände nicht wiederkehren. Der Vorstand wurde überdies beauftragt, überall ein wachames Auge zu haben, daß alles getan wird, diese Zustände zu verhindern. Der Vorstand wurde beauftragt, im Wiederholungsfalle solcher Vorkommnisse mit den schärfsten zur Verfügung stehenden Mitteln einzugreifen.

Genf. Unsere Zahlstelle feierte am 22. September ihr 30jähriges Bestehen. Kamerad Roloff begrüßte die Kameraden von den Nachbarorten sowie vom Schleusenbau Groß-Wusterwiß. Kamerad Köhler, Magdeburg, wies in seiner Festrede darauf hin, daß die Zahlstelle Genf am 19. September 1898 gegründet wurde, um durch festen Zusammenhalt geregelt Lohn- und Arbeitszeitbedingungen zu schaffen, und sprach den Wunsch aus, daß alle dem Verband noch fernstehenden Kameraden und Jungkameraden sich anschließen möchten. Redner dankte dem Kameraden G. Rockahr für 30jährige und dem Kameraden W. Roloff für 25jährige Verbandstreue und überreichte beiden im Namen des Zentralverbandes eine Ehrenurkunde in prachtvoller Mappe. Im Auftrage der Zahlstelle überreichte der Vorsitzende beiden Jubilare je ein Stammschild mit eingraviertem Namen und entsprechender Widmung mit dem Wunsche, daß die Jubilare noch lange Zeit treue Mitglieder der Zahlstelle bleiben möchten. Die Veranstaltung nahm einen harmonischen Verlauf.

Guben. Am 5. September fand unsere Mitgliederversammlung statt. Einwände gegen das Protokoll der letzten Versammlung wurden nicht erhoben. Ueber das Jugendtreffen in Hamburg berichtete der Jugendleiter. An dem Treffen habe die Jugendgruppe Guben mit acht Jungkameraden teilgenommen. Der Bericht wurde mit großem Interesse angehört. Die an der Aussprache beteiligten Kameraden ernannten die Jugend auch, nicht auf große Worte zu hören, sondern lieber durch die Tat zu beweisen, wer sie sind. Kamerad Specht hielt dann einen Vortrag über „Die Geschichte unseres Verbandes“. Redner ging von der Entstehung sowie dem Namens- und Sitzwechsel des Verbandes aus und zeigte die Entwicklung bis zur neuesten Zeit. Sie spiegelt sich am besten in der Mitgliederzahl; auch die Finanzlage und die Unterstühtungseinrichtungen seien zu erwähnen. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß im nächsten Frühjahr der Reichstarif abläuft, und wir wieder auf der Hut sein müssen. Der Kamerad Kunter, der wegen Schulden gestrichen worden ist, soll, bevor er neu aufgenommen wird, eine Probezeit durchmachen, um zu sehen, ob er wert ist, in unsern Reihen zu stehen. Kamerad Kunter erklärte sich mit dem Antrag, 25 M Buße zu bezahlen, einverstanden. Alsdann wurde die von 59 Kameraden besuchte Versammlung geschlossen.

Potsdam. In der Mitgliederversammlung am 17. September wurde im gewerkschaftlichen Teil vom Vorsitzenden mitgeteilt, daß eine gemeinschaftliche Sitzung mit dem Baugewerksbund und den Bauleitern über das Angebot der Arbeitgeber zur örtlichen Lohnverhandlung stattgefunden habe. Dieses Anerbieten der Arbeitgeber wurde jedoch mit der Hindeutung auf die Lohnverhandlungen in Berlin abgelehnt. Die Lohnverhandlungen in Berlin seien ergebnislos verlaufen; neue Verhandlungen werden vor dem Tarifamt stattfinden. In der Werkzeugangelegenheit ist ein Teil der Unternehmer verklagt und zur Einhaltung der tariflichen Abmachungen verpflichtet worden. Es liegt nun an den Kameraden, ihre Rechte und Forderungen geltend zu machen. Eine ausführliche Debatte wurde über die Akkord- und Ueberstundenarbeit geführt. Ein Antrag, für die nächste Versammlung den Kameraden Reppschläger für einen Vortrag über gewerkschaftliche Arbeit zu gewinnen, wurde angenommen. Gerügt wurde von den anwesenden Kameraden der sehr schwache Versammlungsbesuch. Im Kartellbericht von Nowawes wurde auf die Spaltung der Sportvereine und die damit verbundene Gefahr für die Arbeiterschaft hingedeutet. Zum Schluß wurde noch auf die am 15. Oktober im Volkshaus (Mühlenberggrotte), Auguststraße, stattfindende Mitgliederversammlung hingewiesen. Alle anwesenden Kameraden sollen für einen guten Besuch der Versammlung sorgen.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Ein schwerer Unfall ereignete sich am 28. September an der Baustelle der Baumwollspinnerei und -weberei in Bleichach, Oberbayern. Mehrere Bauarbeiter, darunter auch unser Kamerad Strauß, waren im Einschalarbeiten beim Kanalbau beschäftigt. Plötzlich wurde die Verschalung eingedrückt; dadurch erlitten zwei Bauarbeiter schwere Verletzungen. Der Unfall ist auf ungenügende Beachtung der bestehenden Schutzvorschriften durch den Unternehmer zurückzuführen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Von der 21. Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. Die 21. Generalversammlung, die sachungsgemäß erst 1929 fällig gewesen wäre, fand vom 1. bis 5. Oktober in Stuttgart statt, und zwar in dem dem Stuttgarter Bau- und Heimstättenverein gehörigen Höhenrestaurant „Schönblick“. Die vorzeitige Einberufung hatte sich in der Hauptsache wegen der Neubefetzung des Vorstandspostens notwendig gemacht. Der bisherige Vorsitzende, Otto Streine, der dem Verbands seit 25 Jahren als Angestellter dient, davon 15 Jahre als Verbandsvorsitzender, tritt mit Ende dieses Jahres eine leitende Stellung in der „Volksfürsorge“ an, deren ehrenamtliches Vorstandsmitglied er seit einer Reihe von Jahren ist. — 84 Delegierte nahmen an der Generalversammlung teil, außerdem die Vorstandsvertreter und 7 Bezirksleiter. Von den ausländischen Organisationen hatten Vertreter entandt Dänemark, Holland, Oesterreich, Ungarn und die Tschechoslowakei. Von den deutschen Gewerkschaften der Allgemeinheit Deutsche Gewerkschaftsbund, der Baugewerksbund und der Zentralverband der Zimmerer.

Der Geschäftsbericht stellt eine erfreuliche Entwicklung des Verbandes fest, trotz nicht gerade günstiger Konjunktur. Das Malergewerbe wird stark vom Baugewerbe beeinflusst, und daß die Konjunktur im Baugewerbe im Jahre 1928 ungünstiger gewesen ist, als 1927, ist bekannt. Im August dieses Jahres zählte der Malerverband noch 6,9 % arbeitslose Mitglieder. Das Malergewerbe leidet, wie aus dem Geschäftsbericht erhellt, unter einer starken Ueberfüllung mit Arbeitskräften. Das Kleinmeisterturn ist vorherrschend; die Zahl der Lehrlinge, über 40 000, ist erschreckend groß. Von 1907 bis 1925 hat sich nach den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung die Zahl der Malereibetriebe von 53 181 auf 65 796, die Zahl der Beschäftigten von 117 711 auf 208 885 erhöht. Der Verband ist bemüht gewesen, Einfluß auf die Lehrlingshaltung zu erlangen, damit der Lehrlingszüchterei entgegenge wirkt werde. Die Erfolge sind bisher gering. Man begegnet in dieser Frage im Malergewerbe den gleichen Widerständen wie im Baugewerbe. Ueberaus erfreulich ist der Fortschritt in der Mitgliederbewegung des Verbandes. Vom 1. Juli 1927 bis 1. Juli 1928 ist die Mitgliederzahl von 46 972 auf 55 540 oder um 18,2 % gestiegen. „Der Maler“, das Fachorgan des Verbandes, hat eine Auflage von 58 000. Der Verband gibt außerdem monatlich den „Maler-Lehrling“ heraus, ein besonderes Organ für die Lackierer erscheint ebenfalls monatlich. Daneben pflegt und fördert er noch besonders die fachliche Ausbildung durch sein vorzüglich geleitetes technisches „Fachblatt der Maler“. Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Bekämpfung der Berufsgesahren hat der Verband eine sehr wirksame Tätigkeit entfaltet. In der Pflege der internationalen Beziehungen ist er gleichfalls erfolgreich tätig gewesen; der Maler-Internationale sind heute 13 Länder angeschlossen. Der Vermögensstand des Verbandes ist günstig; er stellt sich auf 2 1/2 Millionen Mark. Der Geschäftsbericht fand allgemeine Befriedigung. Die wenigen Beanstandungen sind nicht nennenswert. Ihre Stellungnahme zu den wichtigsten Fragen, wie zur Arbeitslosen- und Krisenunterstützung, zur Arbeitsbeschaffung, zur Sicherung des Achtstundentages zum geschlechtlichen Jugend- und Lehrlingschutz usw. legte die Generalversammlung in einer Reihe von Entschlüssen fest, wodurch zugleich ein wesentlicher Teil der zum Geschäftsbericht vorliegenden Anträge seine Erledigung fand.

Es fehlten auch nicht Anträge auf Zusammenstoß aller Arbeiterverbände des Baugewerbes zu einem Verband; einige Filialen beantragten die Vornahme einer Urabstimmung hierüber. Allein diese Anträge haben auf der Generalversammlung so gut wie gar keine Rolle gespielt, die Antragsteller haben sie kaum einmal begründet. Mit der Organisationsfrage hat sich sehr ausgiebig die vorjährige Nürnberger Generalversammlung des Malerverbandes beschäftigt und dahin entschieden, daß ihre Erörterung einwillen als abgeschlossen angesehen werden soll. Unseres Erachtens ein sehr verständiger Standpunkt, denn fortgesetzte Debatten über die Organisationsfrage bewirken schließlich, daß darüber der Ausbau und die Fortentwicklung der eigenen Organisation vergessen wird. Für den Malerverband hat sich der Nürnberger Beschluß sehr günstig ausgewirkt, er ist ein gutes Stück vorangeschritten, wie das durch seine Mitgliederbewegung und seine Vermögensgestaltung bewiesen wird. Dem Vorstand wurde gegen wenige Stimmen der sogenannten Opposition, zu der sich 6 oder 7 Delegierte zählten, Entlastung erteilt.

Höhepunkte der Tagung bildeten Referate von Professor Dr. Singheimer über „Wichtige Fragen aus dem Arbeitsrecht“ und von Fritz Naphthali über „Wirtschaftliche Tagesfragen“. Die durchaus zeitgemäßen Vorträge fanden bei den Delegierten gute Aufnahme. — Ueber die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Berufskollegen in den wichtigsten Kulturländern berichtete Streine als Sekretär der Maler-Internationale. — Einen erheblichen Raum der Verhandlungen nahm die Beratung eines Entwurfes zur Einführung einer Invalidenunterstützung in Anspruch. Der Entwurf wurde, nachdem er einige Änderungen erfahren hatte, gegen 7 Stimmen angenommen. Die endgültige Beschlußfassung hierüber wird von einer Urabstimmung abhängig gemacht, die ansangs nächsten Jahres vorgenommen werden soll.

Für den ausscheidenden Vorsitzenden Otto Streine, dem die Generalversammlung für seine erfolgreiche Tätigkeit im Verbands Dank und Anerkennung ausdrückte, wurde gegen 3 Stimmen der bisherige Bezirksleiter des Verbandes für Bayern, Hans Laß, gewählt. Im übrigen blieb die Befetzung des Vorstandes, der Schriftleitung der Fachblätter und der Bezirksleitungen unverändert. Streine bleibt Sekretär der Internationale, nachdem ihm die kürzlich in Kopenhagen stattgefunden internationale Konferenz diesen Posten auch weiterhin übertragen hat.

Die Generalversammlung hat gute Arbeit geleistet. Ihr günstiger Verlauf, die in allen wichtigen Fragen aufgetretene nahezu einheilige Stellungnahme zeugt von einer starken inneren Geschlossenheit, auf die der Malerverband mit Recht stolz sein kann.

Sozialpolitischea.

Der 32. Deutsche Bodenreformtag in Koblenz a. Rhein vom 28. September bis 1. Oktober nahm einen glänzenden Verlauf. Die mehr als tausend Teilnehmer setzten sich aus allen Kreisen und Schichten des deutschen Volkes zusammen. Die Bodenreformer dürfen hoffen, daß die Wirkungen des diesjährigen Bundestages nachhaltig sein werden, zumal auch Vertreter der verschiedensten Ministerien, Vertreter von die öffentliche Verwaltung führenden Persönlichkeiten, Vertreter der Reichstags- und Landtagsfraktionen zugegen waren. Nicht weniger als 150 Körperschaften hatten ihre Delegierten entsandt, darunter auch Spitzengewerkschaften, die Großorganisationen der Kriegsbeschädigten, Kleingärtner, Mietervereine, Frauenverbände, Jugendorganisationen und nicht zuletzt die beiden Kirchen. Auch die Städte und Gemeinden waren sowohl selbst, wie auch durch ihre Verbände und Bünde sehr zahlreich vertreten. Damaßke, der einstimmig zum Vorsitzenden wiedergewählt wurde, eröffnete die Tagung mit dem Hinweis auf den großen Mann und sozialen Kämpfer Görres. Der Geschäftsbericht und vor allem die Totenliste ließ einen kleinen Einblick tun, wie in allen politischen und religiösen Lagern, in allen Berufen und Schichten die Bodenreform Anhänger zählt. Als dringendste Bodenreformaufgabe sah Damaßke in seinem Vortrag die soziale Ausgestaltung des Steuervereinfachungsgesetzes. Es müsse in diesem Gesetzentwurf wenigstens die Möglichkeit einer Trennung von Boden und Bau offengelassen werden, weiter sei die erbbaurechtliche Einsetzung des Entwurfes gegen das Erbbaurecht unbedingt zu beseitigen. Mit die wichtigste Aufgabe, die dieser Reichstag wird zu lösen haben, ist die baldige Vorlage und endgültige Verabschiedung des Bodenreformgesetzes, das die Grundlage für einen umfangreichen Wohnungsneubau bieten soll. Gerade über diesen Entwurf wurde in den Vorstandssitzungen sehr ernsthaft beraten. Außer Damaßke hielten weitere Vorträge J. Jooß, M. d. R., und E. Lemmer über „Gewerkschaftsbewegung und Bodenreform“, Falkenberg, M. d. R., und Direktor Remmers über „Beamtenbewegung und Bodenreform“, Oberlandesgerichtsrat Dr. Bovenstein über „Germanisches Recht und Bodenreform“, Professor Dr. Aereboe über „Die Bedeutung der Steuerfrage für die Gesundheit der Landwirtschaft“. Die Aussprache über die Bedeutung des Bodenreformgesetzes für mittlere und kleinere Gemeinden vermittelte durch die Darlegungen der einzelnen Bürgermeister wertvollste Erfahrungen. Sämtliche Vorträge waren höchst anregend und wurden mit größtem Interesse entgegengenommen. Die diesjährige Tagung bedeutet für die deutschen Bodenreformer wahrlich einen vollen Erfolg. Das Besondere liegt in dem großen repräsentativen Zug und in der Bedeutung der Referenten der Tagung und in der großen Bedeutung dessen, was an Einzelfragen in solcher Grundsätzlichkeit und Allseitigkeit behandelt wurde. Und es ist schon wahr das Wort, mit dem der Führer Damaßke die Tagung beschloß: „Wer Deutschlands Zukunft will, muß deutsche Bodenreform wollen.“

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Zwischenbeschäftigung bei Krisenunterstützung.
 Ein Versicherter war vom 4. Juni bis 8. Oktober 1927, mithin rund 18 Wochen, versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, bezug dann für kurze Zeit Krisenunterstützung und übte wiederum vom 21. Oktober bis 14. Dezember 1927 also rund 8 Wochen, versicherungspflichtige Beschäftigung aus. Wegen erneuter Arbeitslosigkeit stellte er dann wiederum Antrag auf Unterstützung, und zwar auf Arbeitslosenunterstützung, weil er bei Zusammenrechnung der beiden Beschäftigungszeiten die Anwartschaft auf die Arbeitslosenunterstützung wollte erworben haben. Der Vorsitzende des Arbeitsamts wie auch der Spruchauschuß hielten nur den Anspruch auf Krisenunterstützung für gegeben, weil nach ihrer Auffassung die erste, zum Nachweis der Anwartschaft auf die Krisenunterstützung herangezogene Beschäftigungszeit nun nicht mehr bei Berechnung der Anwartschaftszeit auf die Arbeitslosenunterstützung verwendet werden könne.

Diese etwas merkwürdig anmutende Rechtsauslegung des Arbeitsamts wurde von dem Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt, wohin die Spruchkammer des Landesarbeitsamts die Sache zur grundsätzlichen Entscheidung abgegeben hatte, als irrig erkannt und folgender Grundsat (Nr. 3225 in Amtlichen Nachrichten 1928, Heft 8) aufgestellt:

Wird zunächst Krisenunterstützung gewährt, weil die Anwartschaftszeit für die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung noch nicht erfüllt ist, und schieben sich vor Erschöpfung des Anspruchs auf die Krisenunterstützung Beschäftigungszeiten ein, die mit den vor Beginn der Krisenunterstützung liegenden Beschäftigungszeiten zusammen die Anwartschaftszeit für die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung erfüllen, so ist die letztere zu gewähren.

Begründend wird in der Entscheidung gesagt, daß die Krisenunterstützung nur hilfsweise Bedeutung habe; sie komme dann nicht in Frage, wenn die Voraussetzungen der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung vorliegen. Dies gelte auch dann, wenn die Krisenunterstützung bereits begonnen hat und erst nachträglich durch eine Beschäftigungszeit, die den Lauf der Krisenunterstützung unterbricht, die Voraussetzungen für die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung erfüllt würden.

Leider läßt diese grundsätzliche Entscheidung des Spruchsenats ausdrücklich die Frage offen, wie zu entscheiden wäre, wenn etwa die neuen Beschäftigungszeiten den Lauf der Krisenunterstützung nicht unterbrechen, sondern erst nach Erschöpfung des Anspruchs auf die Krisenunterstützung beginnen. Auch auf die Frage, ob etwa die Zeit oder der Betrag der bezogenen Krisenunterstützung anzurechnen ist, geht der Spruchsenat nicht ein. Es ist eben „Grundsatz“ bei den „grundsätzlichen“ Ent-

scheidungen, nicht über mehr zu entscheiden, als unbedingt für den Einzelfall erforderlich.

Die Eigenbetriebe der Ortskrankenkassen. Die größeren Ortskrankenkassen gehen immer mehr dazu über, die Versorgung ihrer Mitglieder selbst in die Hand zu nehmen. Es hat dies verschiedene Gründe. Einmal wollen sich diese Kassen von ihren Lieferanten und sonstigen Vertragsgegnern (Ärzten, Zahnärzten, Badeanstalten, Genesungsheimen usw.) unabhängiger machen. Der Hauptgrund ist aber wohl der, daß sie ihren Mitgliedern bei geringeren Kosten das nur irgend denkbar Beste, sei es in ärztlicher Behandlung, in der Verpflegung in Erholungsheimen, in der Verabreichung von Bädern usw. bieten wollen. Da die Kassen durch die Unterhaltung derartiger Institute keinen Verdienst erzielen wollen, kommen alle dadurch erzielten Ersparnisse den Mitgliedern und ihren Angehörigen wieder zugute. Daß die Versorgung der Versicherten durch diese Eigenbetriebe sowohl den Kassen als solchen als auch den Mitgliedern nur Vorteile bringt, ist aus den Geschäftsberichten der einzelnen Kassen klar ersichtlich. Auch von den Versicherten selbst, die derartige Eigenbetriebe in Anspruch genommen haben, hört man — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nur das Beste. Es ist dies auch ganz erklärlich. Die Kassen haben doch das größte Interesse daran, ihre erkrankten Mitglieder durch die beste und zweckdienlichste Versorgung möglichst rasch und auf lange Zeit hinaus dem Erwerbaleben wieder zuzuführen.

Das soeben vom „Hauptverband deutscher Krankenkassen“ herausgegebene „Jahrbuch der Krankenversicherung 1927“ enthält interessante Angaben über Art und Zahl der von den Ortskrankenkassen unterhaltenen Eigenbetriebe. Zu erwähnen sei, daß sich an der Ausstellung 1060 Ortskrankenkassen mit rund 9 600 000 Mitgliedern beteiligt haben. Nach den vorläufigen Feststellungen betrug im Jahre 1926 die Zahl der Mitglieder der Ortskrankenkassen 12 750 000. Es ist also durch die Statistik des Hauptverbandes der weitaus größte Teil der Ortskrankenkassenmitglieder erfasst. Von den bestehenden Kassen unterhalten vier eigene Krankenhäuser mit 180 Betten. Vier Kassen besitzen fünf eigene Lungenheilanstalten mit zusammen 463 Betten. Heime zur Durchführung von Heilkuren (Kurheime) werden von den Ortskrankenkassen sechs unterhalten. Bedeutend größer ist die Zahl der eigenen Genesungs- und Erholungsheime. Nicht weniger als 77 Kassen besitzen 95 derartige Heime mit zusammen 5180 Betten. Es wurden im Jahre 1927 — nach Angaben von 72 Kassen — in diesen Heimen 16 322 Männer an 406 606 Tagen und 26 562 Frauen an 640 701 Tagen verpflegt. Viel weniger werden Tageserholungsheime angehtroffen, in denen die Pfleger nur während des Tages bleiben, während sie abends in ihre Behausung zurückkehren müssen. Es bestehen zur Zeit sieben derartige Heime. Die Kassen gehen auch immer mehr dazu über, sich durch möglichst frühzeitig einsetzende Kinderfürsorge einen gesunden und kräftigen Stamm Mitglieder heranzuziehen. Neun der bestehenden Kassen besitzen, um dieses hohe Ziel möglichst zweckdienlich zu erreichen, zehn Kinderheime mit 552 Betten. Eine große Zahl der Genesungs- und Erholungsheime für Kinder und Erwachsene liegt in berühmten und erprobten Heilbädern (Wiesbaden, Wildbad, Baden-Baden, Kissingen, Kösen, Nauheim usw.). — Ein besonderes Kapitel bildet die zahnärztliche Versorgung der Kassenmitglieder. Hier haben die Kassen in besonderem Maße zur Selbsthilfe gegriffen. 91 Kassen mit 2 724 736 Mitgliedern besitzen 94 eigene Zahnkliniken. In diesen Kliniken waren beschäftigt: 443 Zahnärzte, 346 technische Hilfskräfte, 431 sonstige Hilfskräfte und 72 Bureaustellende. Eigene Badeanstalten besitzen 67 Kassen. Röntgen- und Lichtbehandlungsinstitute sind 71 bei 69 Kassen vorhanden. Eigene Ambulatorien, in denen den Mitgliedern ärztliche Hilfe und Behandlung geboten wird, unterhalten drei Kassen. In vielen Fällen haben sich mehrere Kassen zu Kassenverbänden zusammengeschlossen und unterhalten als solche eigene Heime. Es bestehen 30 derartige Kur-, Genesungs- und Erholungsheime mit 1699 Betten und drei Tageserholungsheime. Der Krankenkassenverband Berlin besitzt und unterhält zwei Krankenhäuser und 39 Ambulatorien. Diese große Zahl der Eigenbetriebe ist nicht nur ein Zeichen der Leistungsfähigkeit der deutschen Krankenversicherung, sondern erhebt wieder einmal, welcher Segen für die Volksgenossen von dieser Einrichtung ausströmt. Kl.-S.

Neueste Zahlenergebnisse aus der Invalidenversicherung.
 Nachdem die vom Reichsversicherungsamt für das Geschäftsjahr 1927 genannten vorläufigen Rechnungsergebnisse der Träger der Invalidenversicherung einen Ueberschuß von rund 283 Millionen Mark ergeben hatten, lassen die vom Reichsversicherungsamt veröffentlichten Zahlenergebnisse aus dem ersten und zweiten Vierteljahr 1928 auch für das Geschäftsjahr 1928 auf einen ganz erheblichen Ueberschuß schließen. So sind für das erste Vierteljahr 1928 als Einnahme aus Beiträgen genannt rund 252 Millionen Mark, als Ausgabe für die Rentenlast rund 157 Millionen Mark. Für das zweite Vierteljahr 1928 ergeben sich als Einkommen aus Beiträgen rund 260 Millionen Mark, als Ausgabe für die Rentenlast rund 159 Millionen Mark.

Mit ihren Vorausberechnungen und Voraussagen haben die „Theoretiker“, die für 1928 bereits einen Ueberschuß in der Invalidenversicherung zwischen Beitragseinnahmen und Rentenbelastung errechneten, völlig danebengehauen. Man wird kaum fehlgehen, wenn man für 1928 mit einem noch wesentlich höheren Ueberschuß der Gesamteinnahme über die Gesamtausgabe als für 1927 rechnet.

Die rechnerische Entwicklung der letzten Jahre in der Invalidenversicherung berechtigt die Versicherten durchaus, an eine baldige Herabsetzung der Altersgrenze zu denken, auch mit einer weniger strengen Umschreibung des Begriffs Invalidität als nach den jetzigen Bestimmungen (Erwerbsfähigkeit unter einem Drittel) zu rechnen.

Literarisches.

Kulturwille, Monatsblätter für Kultur und Arbeiterschaft. Heft 9. „Sozialismus und Gewerkschaften“. Im neuen Kulturwillen werden anlässlich des Gewerkschaftskongresses

in Hamburg, die Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung besprochen. Das Heft ist sehr reichhaltig ausgestattet und kann unsern Genossen nur nachdrücklich empfohlen werden. Der Kulturwille kostet im einzelnen 30 S., im Jahresabonnement 3 M. Bestellungen nimmt jede Volksbuchhandlung und jede Postanstalt entgegen. Probeexemplare versendet das Arbeiterbildungsinstitut Leipzig, Volkshaus, gern kostenlos.

Die Bauhütten, ihre Vergangenheit und Zukunft. Herausgegeben vom Deutschen Bauwerksbund, Hamburg 25, Wallstraße 1. Preis im Buchhandel 3 M., für Gewerkschaftsmitglieder Vorzugspreis 2 M. Verfasser dieses wertvollen Buches ist Alexander Garbai, Wien. Der Verfasser gibt in dem drucktechnisch gut ausgemachten Buch einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung sowie die Zukunft der Bauhütten. Die Probleme der Gemeinwirtschaft, deren Lösung eine der Aufgaben der sozialen Baubetriebe ist, werden in der Schrift ausführlich behandelt. Das Buch kann nur dringend empfohlen werden.

Die Festschrift zum 21. Oktober, die der Parteiverlag J. S. W. Dieß Nachfolger, Berlin, herausgebracht hat, liegt jetzt vor. Auf 16 Seiten hat der bekannte Genosse Kampffmeyer historische Denkwürdigkeiten in Wort und Schrift verewigt. Zahlreiche Abdrucke bekannter Dokumente und viele Bilder hervorragender Kämpfer der damaligen Zeit geben der auch technisch bestens ausgestatteten Gedenknummer das Gepräge. In besonderen Kapiteln wird weiter die damals als „Geheimorganisation“ bestehende sozialdemokratische Bewegung geschildert. Es ist zu wünschen, daß recht viele Exemplare dieser eindrucksvollen Gedenkschrift in den weitesten Kreisen, vor allem unter der heranwachsenden Generation, Verbreitung finden. (Zu beziehen durch die Parteibuchhandlung oder durch die Zeitungsausträgerinnen. Preis 25 S.)

Die größte deutsche Konsumgenossenschaft. Die „Produktion“ in Hamburg ist die größte deutsche Konsumgenossenschaft. Obwohl erst in der letzten Entwicklungsphase der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung gegründet, hat sie doch damals in kurzer Zeit den ersten Platz in der Bewegung eingenommen und bis heute behauptet. Die „Gemeinwirtschaft“ erscheint in ihrem Septemberheft als Sondernummer „Die Produktion“ und bringt darin eine umfassende und gründliche Abhandlung mit Bildern über die „Produktion“. Zu beziehen ist die „Gemeinwirtschaft“ durch jede Volksbuchhandlung, jeden Briefträger und den Verlag in Hermsdorf, Thüringen. Sie kostet vierteljährlich 2,40 M. Probenummern sendet der Verlag unberechnet.

Veranstaltungsanzeiger.

- Dienstag, den 16. Oktober:**
 Elmshorn: Abends 8 Uhr in der Herberge.
- Donnerstag, den 18. Oktober:**
 Greifswald: Gleich nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — Lauban: Eine halbe Stunde nach Feierabend im Volkshaus.
- Freitag, den 19. Oktober:**
 Merseburg: Abends von 6 bis 8 Uhr in Leuna, „Zum heitren Blick“.
- Sonntag, den 20. Oktober:**
 Essen, Bezirk Kray: Abends 7 Uhr bei Böhrner, Hauptstraße 17. — Essen, Bezirk Horst-Emscher: Abends 7 Uhr bei Bedmann, Markenstr. 2. — Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Essener- und Overwegstraße. — Rienburg a. d. Saale: Abends 8 Uhr in „Stadt Rienburg“. — Orlisburg: Abends 6½ Uhr im Lokal Heidaßch, Am Markt. — Schleswig: Abends 8 Uhr bei Heinrich Harder, „Deutsche Eiche“, Stadtweg 38. — Sprocklau: Abends 5½ Uhr im Volkshaus. — Tangermünde: Abends 8 Uhr in der Genossenschaft.
- Sonntag, den 21. Oktober:**
 Berlinchen: Nachmittags 3 Uhr im Neuen Schützenhaus, C. Habermann.

Sterbetafel.

- Breslau. Am 28. September starb der Jungkamerad **Max Woids** im Alter von 16 Jahren.
- Freiberg i. Sa. Am 13. September starb unser Kamerad **Max Kaiser** aus Halsbach im Alter von 45 Jahren an Gehirnhautentzündung.
- Hannover. Am 21. September starb an den Folgen eines Zusammenstoßes mit einem Motorradfahrer unser langjähriger und treuer Kamerad **Heinrich Reuter** aus Meyenfeld im 52. Lebensjahre.
- Leipzig. Am 22. September wurde unser Kamerad **Paul Schiller** im Alter von 56 Jahren im Walde tot aufgefunden. — Am 1. Oktober starb unser Kamerad **Hermann Stoppel** im Alter von 69 Jahren an Gelenkrheumatismus. — Am 6. Oktober starb unser Kamerad **Ferdinand Winkelmann** im Alter von 64 Jahren an Leberkrebs.
- Rudolstadt. Am 21. September starb unser Kamerad **August Wanderer** im Alter von 55 Jahren infolge Mandelentzündung.

Ehre ihrem Andenken!

Die Kameraden **Reinhard Groß** u. **Otto Druppel** werden gebeten, ihre Adresse an ihre Familie zu senden. [3 M]

Zahlstelle Hamburg und Umgegend.
Achtung, Lehrlinge! In diesem Monat beginnen das Winterhalbjahr wieder. Für Hamburg findet der erste Abend am Dienstag, 9. Oktober, abends 7 Uhr, in der Schule Spaldingstraße 93, für Altona am Donnerstag, 18. Oktober, in der Fachgewerkschule, Bürgerstraße, statt. Die Gefellen werden erucht, auf den Arbeitsstellen die Lehrlinge hierauf hinzuweisen. [5 M] **Der Vorstand. Die Jugendleiter.**